Prachtsaal eG Satzung

30.06.2025

Präambel

Der Prachtsaal ist ein Knotenpunkt der Künste, Kultur und Bildung. Historisch ist der Saal tief in das soziale Gefüge des Berliner Bezirks Neukölln verwoben. Dieses 1913 erbaute architektonische Juwel hat Tänzer, Schauspieler, Musiker und Künstler verschiedenster Kunstrichtungen angezogen sowie ein Publikum auf der Suche nach einem einzigartigen kulturellen Erlebnis, neuem Wissen, neuen Fähigkeiten und Schönheit begrüßt. Wir möchten diese Tradition fortführen.

Wer sind wir?

Die "Prachtsaal eG" ist ein kreatives Zentrum, das von zwei Säulen getragen wird, die interagieren, sich gegenseitig unterstützen und inspirieren. Eine Säule besteht aus einer internationalen Gruppe ansässiger Künstler, die den Raum für ihre kreative Arbeit nutzen, die andere dient der Öffentlichkeit, indem sie einen experimentellen Raum für Ausdruck, Erkundung, Austausch und Bildung bietet. Wir möchten, dass in diesem Raum eine Atmosphäre der Verspieltheit und Bedeutung, der Bewegung und Selbstbeobachtung, der Farbe und des Klangs, der Entdeckung und des Wachstums herrscht. Wir heißen alle willkommen, die mit einer Haltung der Offenheit, Toleranz und Neugier kommen. Wir nennen uns Prachtsaalianer und agieren als gemeinnützige Genossenschaft.

Was ist unser Ziel?

Unsere Ziele:

- Präsentation von bildender Kunst, Musik und Darbietungen, die kreativen Ausdruck über alle Medien hinweg verkörpern und dabei Schnittstellen zu den Bereichen Geisteswissenschaften, Gesellschaft, Wissenschaft und Technologie herstellen;
- Einbeziehung unserer lokalen Gemeinschaft in die kreative Arbeit;
- Bereitstellung erschwinglicher Ateliers für Künstler;
- alle Generationen in Kunsttechniken und Kultur zu unterrichten;
- Förderung internationaler Künstlerkooperationen vor Ort.

Wie erreichen wir diese Ziele?

Nach außen hin wollen wir diese Ziele erreichen, indem wir:

- inklusive Veranstaltungen zum Nutzen der lokalen Gemeinschaft und eines breiteren Publikums kuratieren,
- Räume und gemeinsam genutzte Ausstattung anbieten, um die Erkundung verschiedener Medien zu ermöglichen,
- ein sicheres Umfeld der Vielfalt und Inklusion fördern,
- den physischen Zugang zum Areal ermöglichen, damit Menschen mit Behinderungen es unkompliziert erkunden und nutzen können.

Intern wollen wir diese Ziele erreichen, indem wir:

- einen demokratischen Governance-Prozess aufrechterhalten,
- professionelle Unterstützung suchen, um unsere Mission zu erfüllen,
- erforderliche Renovierungen und Umbauten vornehmen,
- die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Projektes erreichen,
- den Non-Profit-Status des Prachtsaals sicherstellen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Wer sind wir?	1
Was ist unser Ziel?	1
Wie erreichen wir diese Ziele?	1
I. Firmenname, Sitz, Zweck und Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern § 1 Firmenname und Sitz	5 5 5
§ 3 Vereinbarungen zwischen Mitgliedern	6
 § 4 Erwerb der Mitgliedschaft § 5 Beendigung der Mitgliedschaft § 6 Übertragung und Umgang mit Geschäftsanteilen § 7 Auseinandersetzung bei Beendigung der Mitgliedschaft § 8 Tod eines Mitglieds und Nachfolge § 9 Ausschluss eines Mitglieds 	11 11 12 12 13
§ 11 Pflichten der Mitglieder	13 14 15
§ 12 Geschäftsanteile, Zahlungen, Sacheinlagen, Rückvergütungen	15 15 15
G	15 15
8	
§ 19 Vertretung der Genossenschaft	19 19 19
9	20 20
§ 22 Fiskaljahr	21 21 21
VI. Liquidation, Bekanntmachungen und Gerichtsstand	21
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	21
§ 25 Ankündigungen	

Prachtsaal eG Satzung						30.06.2025				
§ 26 Zuständigkeit										22

I. Firmenname, Sitz, Zweck und Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern

§ 1 Firmenname und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Prachtsaal eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist in Berlin.
- (3) Der Text dieser Satzung ist gemäß dem Genossenschaftsgesetz (im Folgenden GenG) abgefasst.

§ 2 Zweck der Genossenschaft

- (1) Die Prachtsaal eG (Körperschaft) mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Körperschaft besteht darin, durch gemeinschaftliche Aktivitäten der Mitglieder Kunst, Kultur, Bildung und Kreativität in der örtlichen Gemeinschaft und für ein breiteres Publikum zu fördern und den Mitgliedern gleichzeitig optimale Bedingungen für den kreativen Ausdruck zu bieten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Tätigkeiten aller Art mit dem Ziel der Förderung von Kunst und Kultur verwirklicht. Die Genossenschaft stellt im Speziellen Raum für die Präsentation von Kunst, einen Treffpunkt für die Gemeinschaft, Platz und Ausstattung zur Unterstützung der Schaffung von Kunstwerken sowie einen Rahmen für kontinuierliche Kunstpflege und -vermittlung bereit. Der Satzungszweck wird auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften im Sinne des § 58 Absatz 1 AO verwirklicht, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und/oder Kultur und/oder Bildung und/oder der örtlichen Gemeinschaft zu verwenden haben.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen unangemessenen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten. Alle Mittel sind ausschließlich für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile (Geschäftsguthaben) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Genossenschaft darf im Rahmen ihres Zweckes Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(8) Die Ausweitung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zulässig. Über die Bedingungen für Nichtmitgliedergeschäfte entscheidet die Generalversammlung.

§ 3 Vereinbarungen zwischen Mitgliedern

- (1) Die Genossenschaft ist bestrebt, ein Umfeld zu schaffen, das Vielfalt und Inklusivität unter ihren Mitgliedern, den vertretenen Künstlern und unserem Publikum fördert. Dies umfasst nicht nur Geschlecht, Nationalität und ethnische Zugehörigkeit, sondern auch Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, sozio-ökonomischen Status, religiöse Überzeugungen und andere einzigartige Perspektiven und Hintergründe. Wir sind davon überzeugt, dass wir unserer Gemeinschaft besser dienen und unsere gemeinsame Arbeit bereichern können, indem wir das gesamte Spektrum menschlicher Erfahrungen berücksichtigen.
- (2) Die Genossenschaft verfolgt ihren satzungsgemäßen Zweck maßgeblich auf der Grundlage basisdemokratischer Entscheidungen. Sie verfolgt in ihrer internen Geschäftstätigkeit den Grundsatz größtmöglicher Transparenz und Partizipation. Diese und alle zuvor genannten Grundprinzipien der Genossenschaft sind für alle Mitglieder und Organe verbindlich.
- (3) Diese Satzung, einschließlich aller zukünftigen Änderungen, wird zunächst auf Englisch redigiert, damit unsere internationalen Mitglieder an dem Prozess teilnehmen können. Die präzise deutsche Übersetzung folgt anschließend. Nur letztere ist rechtlich bindend.
- (4) Der Teil des Jahresbudgets der Genossenschaft, der durch die Miete von Kunstateliers eingenommen wird, muss alle laufenden Kosten vollständig abdecken, einschließlich:
 - a. Anmietung der Prachtsaalräumlichkeiten innerhalb des von der GbR Jonasstraße 22 verwalteten Grundstücks einschließlich angrenzender Gartenfläche;
- b. Anmietung von Nebenflächen und Lagerräumen innerhalb dieser Immobilie;
- c. Betriebskosten (z. B. Wasser, Strom, Heizung usw.);
- d. Internet und andere notwendige Medien;
- e. Sachversicherung;
- f. von der Versicherung geforderte Sicherheitsmaßnahmen;
- g. Finanzielle Kosten (z. B. Bankkonto);
- h. Büromaterialien;
- i. Software- und Servicelizenzen;
- j. Reinigung;
- k. Pflichten gegenüber Unternehmen oder Einrichtungen, die der Genossenschaft Pachtverträge gewähren, wobei fristgerechte Zahlungen und Einhaltung der Pachtverträge sichergestellt werden, abhängig vom Beschluss der Generalversammlung, diese Kosten aus dem Atelier-Mietbudget zu decken;
- l. zusätzlich 10% der Summe der vorgenannten Kosten, die den Rücklagen der Genossenschaft zuzuführen sind.
- (5) Im Jahresbudget der Genossenschaft müssen auch weitere laufende Kosten enthalten sein, die nicht durch die Miete von Ateliers gedeckt werden dürfen, sondern aus den Rücklagen gedeckt werden sollen. Zu diesen ständigen Kosten zählen:

- a. Kosten der Pflichtprüfung nach § 4 GenG ("Prüfung und Prüfungsverbände"),
- b. alle notwendigen Versicherungen zur Abdeckung von Unfällen der Künstler, des Publikums und des bei Veranstaltungen im Prachtsaal tätigen Personals (die Deckung erfolgt aus den Einnahmen der Veranstaltungskarten),
- c. die Kosten der Mietkaution.
- (6) Die folgenden Vereinbarungen zwischen Dritten und der Genossenschaft werden in gesonderten Verträgen geregelt:
 - a. Der Mietvertrag mit der GbR Jonasstraße 22 über die Anmietung der gesamten Prachtsaalfläche sowie vereinbarter weiterer Flächen des verwalteten Objektes;
- b. Mietverträge mit den in den Räumen tätigen Künstlern;
- c. Verträge mit Mitgliedern, die der Genossenschaft ein Darlehen nach § 21b GenG gewähren;
- d. Verträge mit Unternehmen oder Einrichtungen, die der Genossenschaft Pachtverträge gewähren;
- e. Versicherungsverträge mit Versicherungsträgern;
- f. Verträge mit dem Stromanbieter;
- g. Verträge mit den Müllentsorgungsbetrieben;
- h. Verträge mit dem Reinigungsdienstleister;
- i. Sonstige Verträge mit Medien- und Diensteanbietern, die zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten gesetzlichen Zwecke erforderlich sind.
- (7) Um eine gerechte Aufteilung der Mietlasten auf die Künstler zu gewährleisten, werden die Atelierräume des Prachtsaals in mietbare Ateliereinheiten mit einem in Punkten festgelegten Wert aufgeteilt, die sich auf Folgendes beziehen:
- a. die Flächeneinheit in Quadratmetern,
- b. die Menge an Tageslicht,
- c. Belüftungsmöglichkeiten,
- d. Höhe der Einheit,
- e. Privatsphäre,
- f. zu erwartende Belästigung durch öffentlich zugängliche Bereiche des Prachtsaals,
- g. reduzierte Heizung,
- h. Lage im Keller,
- i. andere wichtige Faktoren, die nach Abwägung festgelegt wurden.
- (8) Die Summe der Einnahmen aus allen vermieteten Ateliereinheiten entspricht der Summe aller in Absatz 4 aufgeführten Kosten, geteilt durch 12 Monate. Die monatliche Miete, die in jedem individuellen Mietvertrag zwischen der Genossenschaft und einem Künstlermieter festgelegt ist, muss nach folgender Formel berechnet werden:

$$r = \frac{a}{s} \times \frac{c}{12}$$

Wobei:

- r = monatliche Miete für die Ateliereinheit
- a = Wertpunkte zugewiesen an die Ateliereinheit gemäß Absatz 7
- s =Summe aller Wertpunkte aller Ateliereinheiten
- c = Summe der in Absatz 4 aufgeführten Mietkosten

Der berechnete r-Wert sollte auf den nächsten Cent-Betrag aufgerundet werden.

Beispiel:

$$r = \frac{20}{180} \times \frac{50400 \in 12}{12} = 0,1111 \times 4200 \in 466,67 \in 1200 = 466,67 \in 1200$$

- a = 20 (Wertpunkte der Ateliereinheit)
- s = 180 (Wertpunkte aller Ateliereinheiten)
- c = 50400€ (Summe der jährlichen Mietkosten laut Absatz 4)
- $r = 466,67 \in \text{(monatliche Miete für die Ateliereinheit)}$
- (9) Sämtliche in Absatz 4 aufgeführten Kosten sowie die Regeln für die Vergabe von Wertpunkten an Ateliereinheiten werden jährlich für das folgende Geschäftsjahr überprüft. Durch die Überprüfung verändern sich die Mietkosten der einzelnen Ateliereinheiten. Daher muss vor dem 1. September jedes Geschäftsjahres eine Neuberechnung erfolgen. Dadurch bleibt genügend Zeit, um den KünstlerInnen etwaige Änderungen der monatlichen Ateliermieten rechtzeitig mitzuteilen. Mieterkünstler haben dann die Möglichkeit, entweder einen Nachtrag zum Mietvertrag mit dem aktualisierten Mietpreis zu unterzeichnen oder den Mietvertrag mit der vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen. Aufgrund der jährlichen Budgetplanung der Genossenschaft muss jeder Mietvertrag zwischen der Genossenschaft und einem Mieterkünstler eine Klausel enthalten, die eine Anpassung des Mietpreises für jedes Geschäftsjahr ermöglicht.
- (10) Zusätzliche Einnahmen der Genossenschaft können erzielt werden durch:
 - a. Spendenaktionen mit Schwerpunkt auf bestimmten Projekten, die von der Genossenschaft realisiert werden sollen;
 - b. Kartenverkauf für die Veranstaltungen im Prachtsaal;
 - c. Provisionen aus Ticketverkäufen für Workshops und Bildungsveranstaltungen im Prachtsaal;
 - d. Verkauf von Getränken und Speisen während dieser Veranstaltungen in Übereinstimmung mit Regeln und Richtlinien für Gastronomiedienstleistungen in Deutschland;
 - e. Provisionen aus den im Rahmen der Ausstellung im Prachtsaal verkauften Kunstwerken (werden durch Beschlüsse der Genossenschaft und schriftliche Vereinbarungen mit den Künstlern geregelt);
 - f. Vermietung der öffentlichen Räume des Prachtsaals an Dritte für die mit dem satzungsmäßigen Zweck der Genossenschaft in Einklang stehenden Zwecke;
 - g. finanzielle Spenden;
 - h. Sachspenden (müssen einzeln geprüft und angenommen werden, um eine Haftung zu vermeiden);
 - i. Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit dem Zweck der Genossenschaft stehen, einschließlich Online-Bildung.
- (11) Zusätzliche Einnahmen dürfen nur für Zwecke ausgegeben werden, die mit dem satzungsmäßigen Zweck der Genossenschaft in Einklang stehen und in dieser Satzung beschrieben sind, einschließlich:
 - a. Zahlungen für Künstler, die bei Veranstaltungen im Prachtsaal auftreten;
 - b. Zahlungen für Techniker und Mitarbeiter, die diese Veranstaltungen unterstützen;
 - c. Zahlungen für Kuratoren und Organisatoren dieser Veranstaltungen;

- d. Zahlungen an andere Fachkräfte, die im Auftrag der Genossenschaft erforderliche Arbeiten ausführen (z. B. Anwälte, Bauarbeiter, Architekten);
- e. Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Kunstresidenzen im Prachtsaal;
- f. wohltätige Beiträge an die Gemeinschaft in den Bereichen Kunst und Bildung;
- g. Produktionskosten;
- h. Marketingkosten;
- i. Lizenzen;
- j. Zahlungen zur Tilgung von Krediten und Leasingverträgen;
- k. Kauf eines im Prachtsaal ausgestellten Kunstwerkes zur Bildung der Prachtsaal-Kunstsammlung (ausgenommen die Kunstwerke der Mitglieder der Genossenschaft);
- 1. Pläne, Materialien, Arbeiten und alle anderen Mittel, die für die Durchführung von Umbauten und Bauten erforderlich sind;
- m. Spezialausstattung, die für Veranstaltungen benötigt wird;
- n. Künstlerbedarf und Baumaterialien, die für pädagogische Workshops und Kooperationen zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft benötigt werden.
- (12) Die in Absatz 10a genannten Projekte und die damit verbundenen Spendenaktionen können sowohl von den Mitgliedern der Genossenschaft als auch von externen Kuratoren und Spendensammlern in Abstimmung mit der Genossenschaft betreut werden. Der Umfang dieser Projekte soll verschiedene Themen abdecken, die mit dem satzungsmäßigen Zweck der Genossenschaft in Zusammenhang stehen. Die folgende Liste umfasst beispielhaft einige Themen ohne Priorisierung oder Einschränkung:
 - a. Kuratorisches Programm der Veranstaltungs- und Ausstellungsräume, ausgerichtet auf die Organisation verschiedener kultureller Veranstaltungen:
 - Ausstellungen bildender Kunst (z. B. Ausstellung von Ölgemälden);
 - Konzerte (z. B. eine Reihe klassischer Musikdarbietungen mit medienkünstlerischer Erweiterung, produziert und aufgeführt im Prachtsaal);
 - Medienkunstshows (z. B. eine Reihe von Performances auf der Grundlage von Live-Coding-Technik);
 - Festivals (z. B. Prachtsaal als einer der Veranstaltungsorte bei: 48 Stunden Neukölln, CTM/Transmediale/Vorspiel usw.);
 - Theater (z. B. Produktion und Aufführung kleinerer Theaterstücke im Prachtsaal).
 - b. Experimentelles Programm des Kreativzentrums mit Schwerpunkt auf:
 - Selbsthilfegruppen (z. B. marginalisierte Gemeinschaften, reproduktive Rechte, häusliche Gewalt usw.);
 - künstlerische Bildung (z. B. Live-Drawing-Veranstaltungen unter Anleitung);
 - Kunstvermittlung für Kinder (z. B. Workshops im KinderKulturMonat, spielerische Kunstecke für Kinder während anderer Veranstaltungen);
 - Angebote für Eltern und Kinder (z. B. Mandarin-Kalligraphie-Workshops für Kinder und Eltern);
 - Meditation (z. B. Klangbad-Entspannungssitzungen geleitet von Künstlern des Prachtsaals);
 - Workshops (z. B. Vermittlung von Tape-Art-Techniken);
 - Kunsttherapiesitzungen;
 - Freizeitaktivitäten (z. B. Teekeramik- und Teeverkostungs-Workshop im Garten des Prachtsaals).
 - c. Bildungsangebote mit Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Gruppendiskussionen

zu den folgenden Themen:

- Kunst (z. B. feministische Themen in homoerotischen Mangas);
- Gesellschaft (z. B. Ökonomie von Genossenschaften und ihre Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften);
- Geschichte (z. B. Aufklärung der Vergangenheit von Rixdorf);
- Psychologie (z. B. erfahrungsbasierte Selbstbestimmung und Kreativität für Jugendliche);
- Philosophie (z. B. die Entwicklung der künstlichen Intelligenz und ihre Konsequenzen für die Philosophie des Geistes und die Gesellschaft im Allgemeinen),
- d. Ein Programm gesponserter Residenzen, das internationalen Künstlern zugänglich ist, die Berlin besuchen.
- e. Ein Projekt zur Verringerung von Zugangshindernissen im Prachtsaal:
 - Bau einer barrierefreien Toilette;
 - 3D-gedruckte Beschreibung unseres Musikprogramms in Blindenschrift.
- (13) Ein bestimmter Teilbereich des Prachtsaals soll zu einem multimedialen Veranstaltungsort werden, der sich für ein breites Spektrum audiovisueller Darbietungen und öffentlicher Veranstaltungen eignet.
- (14) Der Foyerbereich des Prachtsaals dient als Galerie-/Ausstellungsraum mit kontinuierlicher Präsentation von Kunstwerken.
- (15) Zukünftig soll der Gartenbereich des Prachtsaals nach Umsetzung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen allen Bewohnern des Gebäudes Jonasstraße 22 als Ort der Erholung zugänglich gemacht werden.
- (16) Alle öffentlich zugänglichen Bereiche des Prachtsaals sollten nur zu bestimmten, angekündigten Zeiten geöffnet sein, es sei denn, es wird ein professioneller Galerist beauftragt, den Raum zu beaufsichtigen und Gäste zu empfangen.
- (17) Alle öffentlich zugänglichen Bereiche des Prachtsaals müssen von den Atelierräumen sicher abgetrennt sein, so dass öffentliche Veranstaltungen den Arbeitsalltag der in den Ateliers des Prachtsaals arbeitenden KünstlerInnen abgesehen von einer möglichen erhöhten Geräuschkulisse nicht beeinträchtigen.
- (18) Die öffentlichen Kulturangebote der Genossenschaft sollen gezielt gefördert und ihr Erfolg optimiert werden.
- (19) Das kuratorische Programm wird von der Genossenschaft vorbereitet und durch Beschluss der Generalversammlung genehmigt.
- (20) Externe Kuratoren können zur Teilnahme eingeladen werden.
- (21) Die Genossenschaft kann gesonderte Verträge mit erforderlichen Fachspezialisten abschließen, sofern ihre Arbeit der Verwirklichung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft dienlich ist.
- (22) Bei der Suche nach professioneller Hilfe sollte sich die Genossenschaft zunächst an ihre Mitglieder wenden. Daher können die Mitglieder auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen für ihre Arbeit im Namen der Genossenschaft entschädigt werden.
- (23) Die Genossenschaft ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit und den Schutz vertraulicher Informationen, einschließlich perso-

nenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union und anderen geltenden Datenschutzgesetzen zu gewährleisten.

§ II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
- a. natürlichen Personen,
- b. Personengesellschaften,
- c. juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Eine natürliche Person, die eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft beantragt, sollte bereits eine wichtige Verbindung zum Prachtsaal und zur Gemeinschaft haben, wie:
- a. ein Mieterkünstler,
- b. ein Kurator, der sich mit der Organisation von Veranstaltungen im Prachtsaal beschäftigt,
- c. eine Person, die Gelder für die Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft beschafft,
- d. ein wesentlicher Unterstützer des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft,
- e. jede andere Person, die durch einen Beschluss der Generalversammlung eingeladen wird.
- (3) Alle Bewerber müssen ein greifbares Engagement für die gemeinnützigen Zwecke der Genossenschaft nachweisen und von der Generalversammlung auf der Grundlage ihrer Übereinstimmung mit der gemeinnützigen Mission genehmigt werden.
- (4) Eine Mitgliedschaft einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person ist nur solchen Organisationen möglich, die wesentlich zur Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks der Genossenschaft beitragen können (z. B. Verein zur Erlangung von Mietzuschüssen für Ateliers).
- (5) Um Mitglied zu werden, muss der Bewerber diese Satzung lesen und ihr zustimmen, eine bedingungslose Beitrittserklärung unterzeichnen und diese dem Vorstand übermitteln, der für die Vorlage des Antrags bei der Generalversammlung verantwortlich ist.
- (6) Die Generalversammlung ist für die Genehmigung, Ablehnung oder Bewilligung einer Probezeit eines Mitgliedsantrags zuständig.
- (7) Die Eintragung des Mitglieds in die Mitgliederliste ist gemäß § 30 GenG unverzüglich vorzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Austritt.
- b. Tod eines Mitglieds,

- c. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
- d. Ausschluss.
- (2) Das Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Kündigung aus der Genossenschaft auszutreten. Der Austritt wird unmittelbar nach Erhalt der Kündigung wirksam.

§ 6 Übertragung und Umgang mit Geschäftsanteilen

(1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen durch Mitglieder an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Auseinandersetzung bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, sei es durch Austritt, Tod oder Ausschluss, erhält das ausscheidende Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger eine Auseinandersetzung (Auseinandersetzungsguthaben) in Übereinstimmung mit § 73 GenG.
- (2) Die Höhe der Auseinandersetzung wird auf der Grundlage des Geschäftsguthabens des Mitglieds berechnet, wie es in der Bilanz am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen ist, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rücklagen oder andere Vermögenswerte der Genossenschaft über seine eingezahlten Geschäftsanteile hinaus. Die Auseinandersetzungszahlung darf den Wert der eingezahlten Geschäftsanteile nicht übersteigen.
- (4) Die Auseinandersetzungszahlung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft oder nach Genehmigung der Jahresabschlüsse durch die Generalversammlung, falls dies später erfolgt.

§ 8 Tod eines Mitglieds und Nachfolge

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds gehen dessen Mitgliedschaft und die damit verbundenen Geschäftsanteile automatisch auf den Erben oder die Erbengemeinschaft über.
- (2) Die geerbte Mitgliedschaft endet automatisch am Ende des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, es sei denn, der Erbe beantragt die Fortsetzung der Mitgliedschaft.
- (3) Jeder Erbe, der die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitglieds fortsetzen möchte, muss:
 - a. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Mitglieds einen förmlichen schriftlichen Antrag stellen;
- b. Alle in § 4 definierten Standard-Mitgliedschaftskriterien erfüllen;
- c. Die Genehmigung der Generalversammlung erhalten.
- (4) Wenn die Mitgliedschaft von mehreren Erben (Erbengemeinschaft) geerbt wird, müssen diese innerhalb von sechs Monaten eine einzelne Person aus ihrer Gruppe bestimmen, die die Mitgliedschaft fortsetzt. Die Nichternennung führt zur automatischen Beendigung der Mitgliedschaft für die gesamte Gruppe.
- (5) Unabhängig von der Fortsetzung der Mitgliedschaft behalten die Erben das Recht auf Auseinandersetzung gemäß § 7.

§ 9 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
- a. wenn das Mitglied seinen gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung eines Ausschlusses nicht nachkommt;
- b. wenn das Mitglied unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten vorlegt oder sonst unrichtige oder unvollständige Angaben zu seinen rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen macht;
- c. wenn das Mitglied die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat, indem es seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
- d. wenn das Mitglied länger als 3 Monate unerreichbar ist;
- e. wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorlagen oder nicht mehr bestehen;
- f. wenn das Verhalten des Mitglieds mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbar ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist außer im Fall des § 9 Abs. 1 d. dieser Satzung– vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 68 GenG) und per E-Mail mitzuteilen. Ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung in der gesetzlichen Form (§ 68 GenG) kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, Einrichtungen der Genossenschaft nutzen oder Mitglied des Vorstandes sein oder die Genossenschaft in sonstiger Weise vertreten.
- (3) Die Entscheidung der Generalversammlung ist innerhalb der Genossenschaft endgültig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Diese Rechte nehmen sie in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinsam durch Beschlussfassung in der Generalversammlung wahr.
- (2) Jedes Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft insbesondere dazu berechtigt:
 - a. die Einrichtungen der Genossenschaft gemäß den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- b. einen Atelierraum im Prachtsaal, je nach Verfügbarkeit und auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied, anzumieten;
- c. an der Generalversammlung und ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Vorschlägen für die Tagesordnung der Generalversammlung zu unterbreiten;
- d. die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder die Bekanntgabe von Beschlussgegenständen in einer bereits einberufenen Generalversammlung zu verlangen;
- e. Informationen über die Angelegenheiten der Genossenschaft einzuholen;
- f. seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären;

- g. die Protokolle über die Beschlüsse des Vorstands einzusehen und eine Abschrift der Jahresabrechnung und des Jahresberichts zu verlangen;
- h. das Protokoll der Generalversammlung einzusehen;
- i. die Mitgliederliste einzusehen;
- j. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Für alle Mitglieder gelten die gleichen Pflichten. Sie sind verpflichtet, an den Abstimmungen mitzuwirken, sich an den Tätigkeiten der Genossenschaft zu beteiligen, die Interessen der Genossenschaft zu fördern und im Rahmen der von der Generalversammlung beschlossenen Grundsätze, dieser Satzung und des Genossenschaftsgesetzes zu arbeiten.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen (1) Geschäftsanteil zu erwerben.
- (3) Alle Mitglieder müssen alle vertraulichen Informationen und geschützten Daten der Genossenschaft gemäß dem GenG und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union streng vertraulich behandeln. Dies umfasst unter anderem Finanzinformationen, Betriebsdetails, geistiges Eigentum, persönliche Daten von Mitgliedern und Mitarbeitern, persönliche Daten der mit den Mitgliedern verbundenen Personen (z. B. Mitarbeiter und Praktikanten), persönliche Daten von ansässigen Künstlern und anderen Mitarbeitern der Genossenschaft und alle anderen nicht öffentlich verfügbaren Informationen (zusammen "Vertrauliche Informationen" genannt).
- (4) Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, vertrauliche Informationen, die sie während ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft erhalten haben, direkt oder indirekt zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil anderer offenzulegen, preiszugeben, bekannt zu machen, zu melden, zu veröffentlichen, zu übertragen oder zu verwenden, es sei denn, dies wurde von der Generalversammlung ausdrücklich genehmigt oder ist gesetzlich vorgeschrieben.
- (5) Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Verbindung eines Mitglieds mit der Genossenschaft bestehen und bleibt auf unbestimmte Zeit bestehen, bis die vertraulichen Informationen ohne Verschulden des Mitglieds öffentlich zugänglich werden.
- (6) Jeder Verstoß gegen diese Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsklausel gilt als wesentlicher Verstoß gegen die Satzung der Genossenschaft und kann disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, darunter insbesondere die Beendigung der Mitgliedschaft.
- (7) Jedes Mitglied, sei es eine Personengesellschaft oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, ist verpflichtet, der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Eigentumsverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Genossenschaft seine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie jede Änderung dieser Daten mitzuteilen.

III. Geschäftsanteil, Zahlungen, Sacheinlagen, Rückvergütungen, Haftsumme und Nachschüsse

§ 12 Geschäftsanteile, Zahlungen, Sacheinlagen, Rückvergütungen

- (1) Der Wert eines Geschäftsanteils beträgt 100,- Euro.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, genau einen (1) Geschäftsanteil zu übernehmen. Mitglieder dürfen nicht mehr als einen Geschäftsanteil halten.
- (3) Jeder Pflichtanteil muss sofort eingezahlt werden.
- (4) Mitglieder können Sacheinlagen in die Genossenschaft einbringen, die in gesonderten Vereinbarungen näher geregelt sind. Die Bedingungen und der Wert der Sacheinlagen werden von der Generalversammlung festgelegt.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf die von der Generalversammlung beschlossene Rückerstattung ihrer Arbeits-, Material- und Finanzaufwendungen.

§ 13 Haftung der Mitglieder

- (1) Die Haftung der Mitglieder ist auf ihre Geschäftsanteile an der Genossenschaft beschränkt.
- (2) Kein Mitglied haftet persönlich für die Schulden oder Verpflichtungen der Genossenschaft über seinen beigetragenen Anteil hinaus.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Insolvenz der Genossenschaft haften die Mitglieder nur bis zur Höhe ihrer Geschäftsanteile.

§ 14 Nachschusspflicht

- (1) Eine Verpflichtung zur Zahlung von Nachschüssen besteht für die Mitglieder auch im Insolvenzfall nicht (keine Nachschusspflicht).
- (2) Die Mitglieder haften nicht für zusätzliche Beiträge über ihre eingezahlten Geschäftsanteile hinaus.

IV. Organe der Genossenschaft

§ 15 Organe

- (1) Die Leitungsorgane der Genossenschaft sind:
- a. die Generalversammlung,
- b. der Vorstand
- (2) Die Leitungsorgane der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung auszurichten und in angemessenem Rahmen zu halten.

Generalversammlung

§ 16 Einberufung der Generalversammlung, Beratungen

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens am 1. Mai statt, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, insbesondere wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Erörterung der Ergebnisse der Prüfung oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Benachrichtigung aller Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorstand oder den Bevollmächtigten (§ 21). Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Beschlussgegenstände der Generalversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung bekannt gegeben werden.
- (4) Neben dem Vorstand ist jedes Mitglied berechtigt, die Generalversammlung einzuberufen und Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung bekannt zu geben. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Beschlüsse der Generalversammlung können ohne Einhaltung der in Absatz 3 vorgesehenen Form und Fristen für die Einberufung gefasst werden, wenn alle Mitglieder persönlich oder durch Vertretung an der Generalversammlung teilnehmen und kein Mitglied der Abhaltung der Generalversammlung widerspricht (§ 46 Absatz 2 Satz 2 GenG).
- (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¾ der Mitglieder persönlich oder durch Vertretung an der Generalversammlung teilnehmen.
- (7) Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied in der gesetzlich vorgeschriebenen Form Vollmacht erteilen (§ 43 Abs. 5 GenG). Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Rechte juristischer Personen werden durch vertretungsberechtigte Personen ausgeübt.
- (9) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorschreibt.
- (10) Jedes Mitglied kann beantragen, dass eine Abstimmung durch geheime Wahl durchgeführt wird. Ein solcher Antrag ist zu bewilligen, wenn er von einer einfachen Mehrheit (mehr als die Hälfte) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Geheime Abstimmungen sind schriftlich mittels Stimmzetteln oder im Falle virtueller oder hybrider Versammlungen durch sichere elektronische Mittel durchzuführen, die die Anonymität der einzelnen Stimmen gewährleisten und gleichzeitig die Integrität des Abstimmungsprozesses sicherstellen.
- (11) Der Sitzungsvorsitzende wird zu Beginn jeder Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt.

- (12) Sollte die Tagesordnung der Generalversammlung auch die Beratung über die Aufnahme eines 21. Mitglieds vorsehen, so muss der Vorstand vorsorglich die Tagesordnung um Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie um entsprechende Änderungen der Satzung gemäß § 9 GenG erweitern.
- (13) Kein Mitglied kann für sich selbst das Stimmrecht ausüben, wenn über den Ausschluss aus der Genossenschaft oder über die Befreiung von einer Verantwortung beschlossen wird oder darüber, ob die Genossenschaft einen Anspruch gegen die Person geltend machen soll. Allerdings muss die Person vor der Beschlussfassung angehört werden.
- (14) Beschlüsse müssen gemäß § 47 GenG (Niederschrift) aufgezeichnet und stets zur Einsichtnahme für jedes Mitglied der Genossenschaft verfügbar sein.

§ 17 Virtuelle und hybride Generalversammlung, Tagung im erweiterten Verfahren

- (1) Die Generalversammlung kann als reine Präsenzversammlung oder als Fernversammlung (unter ausschließlicher Verwendung technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung, an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) abgehalten werden. Die Diskussionsphase und die anschließende Abstimmungsphase der Sitzung können getrennt werden (Sitzung im erweiterten Verfahren). Der Vorstand bzw. das einberufende Mitglied entscheidet hierüber nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder ist die digitale Teilnahme an einer stattfindenden Präsenzsitzung im Sinne des Absatzes 3 zu ermöglichen.
- (2) Die Generalversammlung kann auch als Fernversammlung ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). Dabei ist eine wechselseitige Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Generalversammlung) sowie die Möglichkeit geheimer Abstimmungen sicherzustellen. Den Mitgliedern werden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt, um eine uneingeschränkte Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung zu ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Auskunft über die Zugangsdaten sowie die Informationen zur Ausübung des Rede-, Antrags-, Auskunftsund Stimmrechts.
- (3) Den Mitgliedern kann ermöglicht werden, auf digitalem Wege an einer Generalversammlung teilzunehmen und ihre Rechte auszuüben, ohne physisch am Versammlungsort anwesend zu sein (hybride Generalversammlung). Dabei soll eine wechselseitige Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Generalversammlung) sowie die Möglichkeit zur geheimen Abstimmung gewährleistet sein. Den Mitgliedern werden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt, um eine uneingeschränkte digitale Teilnahme an der Generalversammlung zu ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Auskunft über die Zugangsdaten sowie die Informationen zur Ausübung des Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts.
- (4) Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Versammlung in eine Diskussionsphase, die als virtuelle Versammlung oder als

hybride Versammlung durchgeführt wird, und eine sich daran anschließende Abstimmungsphase aufgespalten wird (Versammlung im erweiterten Verfahren). Dabei soll eine wechselseitige Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Generalversammlung) während der Diskussionsphase sichergestellt werden. Den Mitgliedern werden alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt, um eine uneingeschränkte digitale Teilnahme an der Diskussionsphase der Generalversammlung zu ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Auskunft über die Zugangsdaten sowie die Information, wie das Rede- und Antragsrecht ausgeübt werden kann. Zudem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase der Generalversammlung alle Mitglieder ihr Stimmrecht auch per elektronischer Kommunikation ausüben können und eine geheime Abstimmung möglich ist. Hierzu gehören insbesondere die Auskunft über die Zugangsdaten sowie Informationen zur Ausübung des Stimmrechts. Es muss auch mitgeteilt werden, wie und bis wann die Stimmabgabe schriftlich oder über den Weg elektronischer Kommunikation erfolgen muss.

(5) § 16 dieser Satzung gilt für alle Formen der Generalversammlung.

§ 18 Befugnisse der Generalversammlung zur Beschlussfassung

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste Exekutivorgan der Genossenschaft. Sie entscheidet neben den in § 48 GenG oder dieser Satzung genannten weiteren Angelegenheiten insbesondere über
- a. die Umsetzung neuer Projekte;
- b. die Bildung eines Mietbudgetausschusses aus Mitgliedern zur Vorbereitung eines Mietbudgetvorschlags für das nächste Geschäftsjahr, die spätestens am 15. August jedes Geschäftsjahres erfolgen muss;
- c. die Genehmigung des Mietbudgets für das folgende Jahr, die spätestens am 1. September jedes Geschäftsjahres erfolgen muss.
- d. die Änderungen der Satzung;
- e. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrags;
- f. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- g. die Entlassung des Vorstandes;
- h. die Wahl des/der Bevollmächtigten gemäß § 21;
- i. die Führung von Gerichtsverfahren gegen im Amt befindliche und aus dem Amt ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands;
- j. den Austritt aus und den Beitritt in die Genossenschaft;
- k. die Verschmelzung, die Spaltung oder die Änderung der Rechtsform der Genossenschaft sowie ihre Liquidation;
- 1. die Aufnahme, Veräußerung und Aufgabe eines bedeutenden Geschäftsfeldes;
- m. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, die Eröffnung oder Schließung von Zweigniederlassungen;
- n. die Anforderungen für Transaktionen mit Nichtmitgliedern;
- o. die Befugnis des Vorstands zur Abgabe rechtserheblicher Erklärungen und zum Abschluss von Verträgen in bestimmten Geschäftsbereichen;
- p. die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen und Verträgen, sofern der Vorstand hierzu nicht befugt ist;

- q. die Grundprinzipien für den Inhalt von Arbeitsverträgen;
- r. die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- s. die Zustimmung zur Beendigung von Arbeitsverträgen;
- t. die aufgrund des Berichts über die gesetzlichen Abschlussprüfungen zu treffenden Maßnahmen;
- u. den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbands;
- v. die monatliche Ausgabengrenze für autonome einmalige Anschaffungen der Vorstandsmitglieder gemäß § 20 Absatz 2; und
- w. andere Angelegenheiten, deren Beschlussfassung durch die Generalversammlung gesetzlich oder durch die Satzung vorgesehen ist.
- (2) Die Generalversammlung kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben aus dem Kreis ihrer Mitglieder beratende Ausschüsse bilden und sich auf Kosten der Genossenschaft der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, bedienen.

Vorstand

§ 19 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung ernannt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Ein Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied ernannt wird oder eine Wiederernennung erfolgt.
- (2) Die Genossenschaft wird durch jedes Mitglied des Vorstandes unabhängig von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft auf Grundlage seiner einstimmigen Beschlüsse. Über alle mündlich gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von sämtlichen Vorstandsmitgliedern bestätigt wird. Schriftlich oder elektronisch gefasste Beschlüsse sind dauerhaft aufzubewahren. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Protokolle und schriftlichen oder elektronischen Beschlüsse ist sicherzustellen.
- (4) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit am Sitzungsort über den Weg elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Vorgehen widerspricht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch physische Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne physische Anwesenheit an diesem Ort über den Weg elektronischer Kommunikation abgehalten werden (Hybridsitzung). Eine Beschlussfassung ohne Einberufung einer Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form ist zulässig, sofern kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 20 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
- a. zur Führung der Mitgliederliste gemäß § 30 GenG;
- b. der Generalversammlung Informationen über neue Mitgliedsanträge vorzulegen;

- c. dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten;
- d. in von der Generalversammlung genehmigten Fällen oder Tätigkeitsbereichen rechtserhebliche Erklärungen abzugeben und Verträge abzuschließen;
- e. die Jahresabschlüsse und den Jahresbericht gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzubereiten, zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlusts, spätestens bis zum 1. April, und die Vorstellung dieser Dokumente in die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung aufzunehmen;
- f. dem Prüfungsverband rechtzeitig Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge der Generalversammlung bekannt zu geben.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstands ist befugt, einmalige Anschaffungen oder Ausgaben ohne vorherige Genehmigung der Generalversammlung selbstständig zu genehmigen und auszuführen, bis zu einer von der Generalversammlung festgelegten monatlichen Obergrenze. Diese Befugnis:
 - a. gilt nur für einmalige Anschaffungen und Zahlungen, nicht für Verträge, die wiederkehrende monatliche Verpflichtungen begründen;
- b. ist auf den von der Generalversammlung per Beschluss festgelegten Betrag pro Vorstandsmitglied pro Kalendermonat begrenzt;
- c. erfordert eine ordnungsgemäße Dokumentation und Berichterstattung an die Generalversammlung bei der nächsten Sitzung;
- d. muss im Einklang mit dem satzungsmäßigen Zweck der Genossenschaft ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand ist befugt, ausstehende Mietzahlungen von Mieterkünstlern automatisch wie folgt zu decken:
 - a. Wenn ein Mieterkünstler die monatliche Miete nicht fristgerecht zahlt, kann der Vorstand den ausstehenden Betrag automatisch von der bei der Genossenschaft hinterlegten Mietkaution des Mieters abziehen;
- b. Wenn ein Mieterkünstler die Miete für weitere Monate nicht zahlt oder wenn die Kaution erschöpft ist, kann der Vorstand die ausstehenden Mietzahlungen automatisch aus den Rücklagen der Genossenschaft decken;
- c. Jede Verwendung von Mietsicherheiten oder Genossenschaftsrücklagen nach dieser Bestimmung muss dokumentiert und der Generalversammlung bei der nächsten Sitzung gemeldet werden;
- d. Der Vorstand soll den Mieterkünstler umgehend über alle Abzüge von seiner Kaution informieren und kann gegebenenfalls entsprechende Inkasso-Verfahren oder Kündigungsverfahren einleiten.

Bevollmächtigter

§ 21 Bevollmächtigter und Revisionskommission

(1) Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, sieht sie von der Bildung eines Aufsichtsrates ab. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahr, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten für die Dauer von einem Jahr. Das Amt endet mit der Wahl/Wiederwahl eines neuen Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte ist dem Prüfungsverband bekannt zu geben.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand (§ 39 Abs. 1 Satz 2 GenG) und nimmt die Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 2 (Vertretung der Genossenschaft bei der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung), § 57 Abs. 6 (Prüfungsverfahren) und § 58 Abs. 3 Satz 1 (Prüfungsbericht) GenG wahr. Der Bevollmächtigte ist an die Weisungen der Generalversammlung gebunden.
- (4) Die Generalversammlung bestellt eine Revisionskommission, die aus dem Bevollmächtigten und mindestens einem weiteren Rechnungsprüfer besteht. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nimmt die Revisionskommission gemäß § 38 Abs. 1 Satz 5 GenG die Aufgaben des Aufsichtsrates wahr.

V. Buchhaltung

§ 22 Fiskaljahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Gründung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 23 Verwendung des Bilanzgewinns

(1) Über die Zuteilung des Jahresergebnisses beschließt die Generalversammlung. Das Jahresergebnis kann den Rücklagen zugeführt oder für andere satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ansprüche der Mitglieder auf Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

VI. Liquidation, Bekanntmachungen und Gerichtsstand

§ 24 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst,
 - a. durch Beschluss der Generalversammlung,
- b. durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- c. durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes (GenG).
- (3) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile (Geschäftsguthaben) der Mitglieder und den Verkehrswert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und/oder Kultur und/oder Bildung.

(4) Diese Bestimmung ist unwiderruflich und wesentlich für die Aufrechterhaltung des gemeinnützigen Status gemäß § 61 AO.

§ 25 Ankündigungen

- (1) Sämtliche Bekanntmachungen werden unter Angabe des Namens der Genossenschaft auf ihrer öffentlich zugänglichen Internetseite (https://prachtsaal.berlin) veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in einem öffentlichen Bekanntmachungsorgan aufgrund Gesetz oder dieser Satzung vorgeschrieben ist, werden ebenfalls auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft (https://prachtsaal.b erlin) veröffentlicht.
- (3) Die offenlegungspflichtigen Rechnungslegungsunterlagen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 26 Zuständigkeit

(1) Der Gerichtsstand ist Berlin.